

Beitragsordnung

1. Nach § 4.2 hat jedes Mitglied des LVKE einen Beitrag zu entrichten.
2. Die Einrichtungen und Dienste nehmen als Berechnungsgrundlage die „Summe Personalaufwand“ aus den Kalkulationsblättern der Entgeltangebote.
3. Der Faktor wurde nach der Mitgliederversammlung vom 25.09.2002 auf 0,0002 festgesetzt. (§ 6.2.4)
4. Der Jahresbeitrag ist also zwei Zehntausendstel der Summe des Personalaufwandes.
5. Der Mindestbeitrag wird auf € 50.- pro Jahr festgesetzt.
6. Der Mitgliedsbeitrag ist nach Rechnungsstellung durch den LVKE jährlich an die Geschäftsstelle zu entrichten.
7. Die Beitragsordnung ist gültig, so lange sie nicht in einer Mitgliederversammlung geändert wird.

Erarbeitet nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. Sept. 2002